

Erhebungsbogen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Questionnaire for the declaration of commitment

nach § 68 Aufenthaltsgesetz und nach den §§ 66 und 67 Aufenthaltsgesetz

Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!

Please complete clearly in block letters!

Angaben zur Firma bzw. Organisation (nur auszufüllen von Firmen, Organisationen oder Vereinen)

Name der Firma bzw. Organisation

Anschrift der Firma bzw. Organisation

Ort des Registers

Registernummer

Angaben zum Gastgeber/ Information about the host

Angaben zum Bevollmächtigten (nur bei Einladung durch Firmen und Vereinen)

Name (Geburtsname)/ surname (Birth Name)

Vornamen/first name(s)

Geburtsort/ place of birth

Geburtsdatum/ date of birth

Familienstand/family status

Geschlecht/ sex

männlich
male weiblich
female

Staatsangehörigkeit/ citizenship

Ausweisdokument, Nr./
passport/identity card/serial number

Art des Dokuments

Reisepass Personalausweis

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)/ address (zip code, place, street and number)

Zurzeit ausgeübter Beruf/ profession

Arbeitgeber/ employer

Angaben zum Gast/zu den Gästen/ Information about the guest/guests

Name (Geburtsname)/ surname (name of birth)

Vornamen/first name(s)

Geburtsort/place of birth

Geburtsdatum/ date of birth

Familienstand/family Status

Geschlecht/sex

männlich
male weiblich
female

Staatsangehörigkeit/ citizenship

Reisepassnummer/
passport/identity card/serial number

Heimatanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)/ address (zip code, place, street and number)

Beziehung zum Gastgeber/
Relationship to the host

Einreisezweck/
Purpose of entry

vorauussichtlicher Visabeginn/
expected beginning of the Visa

Anschrift während des Aufenthaltes (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)/ address during stay (zip code, place, street and number)

Aufenthaltsdauer Duration

Mitreisende Familienangehörige/ Accompanying family members

Angaben zum Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner des Gastes/
information about the spouse/registered civil partnership of the guest

Name (Geburtsname)/ surname (name of birth)

Vornamen/first name(s)

Geburtsort/ place of birth

Geburtsdatum/ date of birth

Geschlecht/ sex

männlich
male weiblich
female

Staatsangehörigkeit/ citizenship

Reisepassnummer/
passport/identity card/serial number



Angaben über Kinder des Gastes

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="text"/>

Angaben zur wirtschaftlichen Situation

HINWEIS:
Die nachfolgenden Angaben sind freiwillig. Sofern Sie jedoch keine Angaben machen, kann die Behörde eine ausreichende Bonität nicht bestätigen. Ohne die Bestätigung einer ausreichenden Bonität als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist die Verpflichtungserklärung unbeachtlich.

Einkünfte

monatliches Nettoeinkommen (ohne Kindergeld)
 (Nachweise: die Einkommensnachweise der letzten drei Monate)

monatliches Nettoeinkommen des Ehegatten oder Lebenspartners
 (Nachweise: die Einkommensnachweise der letzten drei Monate) Nur erforderlich, wenn das Einkommen zur Berechnung mit herangezogen werden soll.

monatliche Rente
 (Nachweise: letzter Rentenbescheid)

Bei **selbstständiger Erwerbstätigkeit** sind als Nachweise der letzte Einkommenssteuerbescheid und die betriebswirtschaftliche Abrechnung der letzten drei Monate vorzulegen.

Belastungen

	Nachweise	haben vorgelegen	nach eigenen Angaben	
monatliche Miete inkl. Nebenkosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
monatliche Nebenkosten bei Wohneigentum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
monatliche Kosten für Versicherungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
monatliche Leasing- bzw. Kreditraten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
monatliche Unterhaltszahlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

Ich habe unterhaltsberechtigter Kinder im Alter von Jahren.

Ich versichere, dass ich und meine mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen keine Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld 2 bzw. sogenanntes HartzIV), SGB XII (Sozialhilfe) oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehe/n.

Ich wurde darüber belehrt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz strafbar sind und mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden können. Die vorstehenden Angaben sind wahrheitsgemäß.

HINWEIS: Bei Verpflichtungserklärung durch Firmen, Vereine und Organisationen, bitte Registerauszug und Vollmacht vorlegen

Die Belehrung zu Umfang, Dauer und Vollstreckbarkeit der Verpflichtungserklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

 Datum

 Unterschrift des Gastgebers

 Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners
 (Nur erforderlich, wenn das Einkommen des Ehegatten zur Bonitätsprüfung mit herangezogen wird.)

Merkblatt des Bürgerservice des Landratsamtes Zwickau zur Verpflichtungserklärung für Besuchsaufenthalte

Wozu verpflichten Sie sich?

Wer sich gemäß §§ 66, 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet, hat innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren alle der öffentlichen Hand im Zuge des Aufenthalts gegebenenfalls entstehenden Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Unterbringung und Verpflegung des Gastes sowie für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Die Kostenhaftung umfasst auch die Ausreisekosten und – falls erforderlich – die Durchführung einer Abschiebung. Die Verpflichtungserklärung erlischt nicht durch die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels und auch nicht durch eine asylrechtliche Anerkennung (§§ 3, 4 Asylgesetz, AsylG). Verpflichtungsgebende können von der eingegangenen Verpflichtung nachträglich nicht wieder befreit werden.

Ist Ihr Gast selbst in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich. Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visumantrages.

Was ist noch zu beachten?

Gastgebende müssen den **Hauptwohnsitz im Landkreis Zwickau** haben. Handelt es sich bei Gastgebenden um juristische Personen, ist es erforderlich, dass der Firmensitz im Landkreis Zwickau liegt. Verpflichtungsgebende mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen im Besitz eines **deutschen** Aufenthaltstitels sein, der noch **mindestens neun** Monate gültig ist (als Aufenthaltstitel in diesem Sinne gelten nicht: Fiktionsbescheinigung, Duldung, Aufenthaltsgestattung). Die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung setzt voraus, dass Verpflichtungsgebende über eine ausreichende Bonität verfügen, um die übernommene Haftung auch tatsächlich zu erfüllen (zur Bonitätsberechnung siehe unten). Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung ist die persönliche Vorsprache Verpflichtungsgebender erforderlich.

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie die Verpflichtungserklärung in der Regel nur abgeben, wenn die Probezeit **erfolgreich** abgeschlossen wurde.

Im Visumverfahren muss der Gast gegenüber der Deutschen Botschaft einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 29,00 Euro (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 Aufenthaltsverordnung, AufenthV). Sie ist auch dann zu erheben, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Bonität des Verpflichtungsgebers nicht ausreicht.

Wo erfolgt die Bearbeitung und wie lange beträgt die Bearbeitungszeit?

Sie können die Verpflichtungserklärung in jedem Bürgerservice des Landratsamtes Zwickau abgeben. Informationen zu Kontakten, Erreichbarkeiten und Öffnungszeiten finden Sie unter www.landkreis-zwickau.de/offnungszeiten. Die Bearbeitungszeit dauert zwischen 3 und 5 Werktagen.

Wie läuft das Verfahren ab?

1. Die Unterlagen können bei persönlicher Vorsprache im Bürgerservice eingereicht werden. Die Prüfung der Unterlagen und Bearbeitung dauern ca. 3 - 5 Werktagen.
2. Sie können den Erhebungsbogen auch online nutzen unter: www.landkreis-zwickau.de/formcycle2/form/provide/452/.

Über dieses Formular können Sie neben den erforderlichen Angaben auch alle für die Bonitätsberechnung notwendigen Unterlagen hochladen. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung und eine E-Mail Information über den Abschluss der Bearbeitung.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Die hier aufgeführten Unterlagen stellen den Regelfall dar. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. Die Unterlagen sind im **Original** vorzulegen.

Bei **Verheirateten** wird empfohlen, auch Einkommensnachweise des anderen Ehegatten vorzulegen, da dieser bei einem eigenen Netto-Einkommen von weniger als 1.339 Euro als Unterhaltsverpflichtung berücksichtigt werden muss.

- In allen Fällen sind vorzulegen:
- Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung bzw. einer gültigen Aufenthaltserlaubnis von mindestens neun Monaten oder einer Niederlassungserlaubnis
 - Unterlagen über Unterhaltsleistungen (zum Beispiel gegenüber geschiedenen Ehegatten)
 - Nachweise über private Kranken- und Rentenversicherung sowie deren Kosten
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern:
- Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate
- Selbstständige:
- Letzter Steuerbescheid
 - Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) der letzten drei Monate vom Steuerberater bestätigt bzw. eine vom Steuerberater bestätigte Gewinn-/Verlustrechnung
 - Zusätzlich sind für Einzelunternehmer/Firmen/Vereine oder Freiberufliche als Verpflichtungsgeber Gewerbeanmeldung oder Auszüge aus dem Handels- oder Vereinsregister erforderlich.
- Rentnerinnen/Rentner:
- Aktueller Rentenbescheid

Wie erfolgt die Bonitätsberechnung?

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn der Antragsteller die übernommene Verpflichtung aus seinem eigenen Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann.

Zur Prüfung der Bonität werden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. Zivilprozessordnung, (ZPO) berücksichtigt. Hierbei können nur Gehaltsbestandteile berücksichtigt werden, die einer Pfändung zugänglich sind. Für jeden Gast sollten dabei mind. 100 Euro pfändbares Einkommen zur Verfügung stehen. Dabei werden bereits bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen (zum Beispiel aus Krediten) vom pfändbaren Einkommen abgezogen. Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, ist die Ausstellung der Verpflichtungserklärung in der Regel nicht möglich.

Beispiele erforderliches Netto-Einkommen:

(ohne schuldrechtliche Verbindlichkeiten – zum Beispiel Kreditrückzahlungen)

Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen	Anzahl der Gäste			
	1	2	3	4
0	1.480 €	1.610 €	1.760 €	1.900 €
1	2.040 €	2.230 €	2.430 €	2.630 €
2	2.360 €	2.610 €	2.850 €	3.110 €
3	2.730 €	3.060 €	3.390 €	3.720 €

Die Pfändungsfreigrenzen werden alle zwei Jahre vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz festgelegt. Die oben genannten Werte gelten für die Zeit von Juli 2021 bis (voraussichtlich) Juni 2023.

Erklärung des Verpflichtungsgebers vor dem Bürgerservice zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

Diese Erklärung ist zu Ihrer Information und wird bei Aushändigung der Verpflichtungserklärung durch Ihre Unterschrift als Belehrung anerkannt.

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde, spätestens nach fünf Jahren. Vorher erlischt die Verpflichtungserklärung allerdings nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels und auch nicht durch asylrechtliche Anerkennung (§§ 3 und § 4 Asylgesetz).

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4.

Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde von der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.